

# Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte

Änderung vom...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxxx<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 9. Oktober 1998<sup>2</sup> über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1997<sup>4</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2004<sup>5</sup> zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (insbes. Anhänge 2 und 3)  
und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx<sup>6</sup> zur Gesamtschau FinöV,

### *Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Bevorschussung ist voll rückzahlbar. Nach der kommerziellen Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels sind im Budget und in der Finanzplanung des Fonds mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Fondseinlagen nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben b und e der Bundesverfassung zur Rückzahlung der Bevorschussung einzusetzen. Die Rückzahlungsbestimmung darf für die Verwirklichung neuer Projekte oder Projektteile nicht gelockert werden. Diese Regelung gilt, bis die gesamte Bevorschussung zurückbezahlt ist.

## II

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Ständerat,

Nationalrat,

- 1 BBl 2004x
- 2 SR 742.140
- 3 SR 101
- 4 BBl 1998 339
- 5 BBl 2004 5313
- 6

Der Präsident:  
Der Sekretär:

Die Präsidentin:  
Der Protokollführer: